

öffentlichen Straßenreinigung handelt, neben der Straßenrinne aufgestellt, das Gespann kurz angebunden oder ein Zugtier abgesträngt und wenigstens ein Rad mit zweckmäßiger Vorrichtung gesperrt werden. Zugtiere, welche schon einmal durchgegangen sind, darf der Führer unter keinen Umständen sich selbst überlassen.

§ 6. Das Nächtigen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in den öffentlichen Anlagen ist untersagt.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, welche nach erfolgter Bekanntmachung sofort in Kraft tritt, werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Lokal-Polizei-Verordnung,
betr. die Anlegung von Schlidderbahnen zc.,
vom 28. Dezember 1889.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, wird nach Beratung mit dem Magistrat für den Umfang des Gemeindebezirks Hamm folgende, die Straßen-Ordnung vom 13. März 1873, sowie die Polizei-Verordnung für die öffentlichen Anlagen in dem Reichsbilde der Stadt Hamm vom 10. September 1884 ergänzende Verordnung erlassen.

§ 1. Gleitbahnen (sogen. Schlidderbahnen) dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nicht angelegt oder benutzt werden.

§ 2. Das Laufen mit Schlittschuhen und Fahren mit Handschlitten auf den Bürgersteigen ist verboten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, welche nach erfolgter Bekanntmachung sofort in Kraft tritt, werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Lokal-Polizei-Verordnung,
betr. die Ueberführung von Leichen nach den Totenhöfen,
vom 29. September 1891.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 20. Juli 1883 und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird nach Beratung mit dem Magistrat für den Umfang des Gemeindebezirks Hamm im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege nachstehendes verordnet:

§ 2. Ausnahmen finden nur bezüglich der Leichen von Kindern unter 10 Jahren auf Grund einer besonderen polizeilichen Erlaubnis statt, deren Erteilung die Polizeiverwaltung erforderlichen Falls von der Vorbringung eines ärztlichen Attestes über die Todesursache abhängig zu machen berechtigt ist.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Verordnung, welche nach erfolgter Bekanntmachung sofort in Kraft tritt, werden mit einer Geldstrafe bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit einer entsprechenden Haftstrafe geahndet.

§ 1. Die Ueberführung von Leichen nach den Totenhöfen darf nur mittels Wagen erfolgen.

